

# Mitteilungs- und Amtsblatt



der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf,  
Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

Jahrgang 33

Donnerstag, den 28. März 2024

Nummer 3



Im Namen der Gemeinde- und Ortschaftsräte  
wünschen wir allen erholsame Ostertage.

*Michael Sachse*  
Bürgermeister



## Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

### Kontakte und Öffnungszeiten Gemeinde Struppen und Stadt Königstein

#### Gemeinde Struppen

##### Bürgermeister - Herr Sachse

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

gemeinde@struppen.de

Tel. 035020 70 418

Fax 035020 70 154

#### Bürgerbüro

Montag 9:00 - 12:00 Uhr  
 Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

#### Bürgerpolizistin

##### Polizeihauptmeisterin Ludwig

Tel. 03501 519-270

Mobil 0173 37 40221

Bei Nichterreichbarkeit: 03501 519-0

#### Bauhof Struppen

mobil 0157 86 25 36 43

bauhof@struppen.de

#### Kinderhaus Struppen

Tel. 035020 77 68-33, -35

kinderhaus@struppen.de

#### Grundschule Struppen

Tel. 035020 70455

grundschule@struppen.de

#### Wanderwegewart

Aron Schlemm

wanderwegewart@struppen.de

#### Kommunale Wohnungsverwaltung

Schönfeld Immobilien, Lärchenweg 3, 01809 Dohna

Tel. 035027 484475

#### Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes

aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH anzumelden:

Frau Ulbricht, Tel. 03596 581814, bzw. Frau Richter, Tel. 03596 581823

#### Stadt Königstein

##### Sekretariat des Bürgermeisters

Tel. 035021 997-50

Fax 035021 997- 33

sekretariat@stadt-koenigstein.de

##### Einwohnermelde- und Gewerbeamt

Tel. 035021 997-14

ema@stadt-koenigstein.de oder gewerbe@stadt-koenigstein.de

#### Öffnungszeiten:

Montag 9:00 – 12:00 Uhr  
 (nur über Online-Terminvereinbarung, Link auf der Homepage der Stadtverwaltung Königstein/Sächs. Schweiz)  
 Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 7:00 – 12:00 Uhr  
 Freitag geschlossen

#### Hauptamt

Tel. 035021/997-10

hauptamt@stadt-koenigstein.de

#### Standesamt Königstein

Tel. 035021 997-13

standesamt@stadt-koenigstein.de

#### Ordnungsamt

Tel. 035021 997-15

ordnungsamt@stadt-koenigstein.de

#### Feuerwehrwesen

Tel. 035021 997-12

feuerwehrwesen@stadt-koenigstein.de

#### Sozialwesen, Schulen, Sport

Tel. 035021 997-17

soziales@stadt-koenigstein.de

#### Kämmerei

Tel. 035021 997-20

finanzen@stadt-koenigstein.de

#### Kasse

Tel. 035021 997-23, - 24, -25

kasse@stadt-koenigstein.de

#### Steuern und Abgaben

Tel. 035021 997-22

finanzen@stadt-koenigstein.de

#### Bezüge, Anlagenbuchhaltung

Tel. 035021 997-26

finanzen@stadt-koenigstein.de

#### Bauamt - Tiefbau

Tel. 035021 997-31

#### Bauamt - Hochbau

Tel. 035021 997-32

bauamt@stadt-koenigstein.de

#### Gewässerunterhaltung/Fördermittelbewirtschaftung

Tel. 035021 997-33

#### Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Tel. 035021 997-38

liegenschaften@stadt-koenigstein.de

#### Öffnungszeiten der Ämter

Allgemeine Verwaltung, Ordnungswesen, Sozialwesen, Bauamt, Liegenschaften, Kämmerei

Montag 9:00 - 12:00 Uhr  
 Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

#### Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Geschäftsstelle Sebnitz Markt 11, 01855 Sebnitz

Tel. 035971 80600, Fax: 035971 806099

info@zvww.de, www.zvww.de

Für Havarie- und Notfälle im Trinkwasserbereich kontaktieren Sie bitte: 035023 51610

## Amtliche Bekanntmachungen

### Sitzungstermine

#### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, den 09.04.2024, 18:30 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungstafel vor der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängen und kann sodann auch unter [www.struppen.de/aktuelles](http://www.struppen.de/aktuelles) eingesehen werden.

*Michael Sachse*  
Bürgermeister

#### Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf

Am Mittwoch, den 03.04.2024, 19:00 Uhr findet im Feuerwehrgerätehaus Thürmsdorf eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf statt.

*Colin Schuster*  
Ortsvorsteher

#### Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Struppen-Siedlung

Am Donnerstag, den 25.04.2024, 19:00 Uhr findet im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Struppen eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Struppen-Siedlung statt.

*Karl-Heinz Guhr*  
Ortsvorsteher

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.02.2024

#### Beschluss Nr. 01-01/24 06.02.2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Spende von Frau Angela Böhme in Höhe von 100,00 EUR mit dem Verwendungszweck „Spende Schlosspark Thürmsdorf“.

##### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13,  
davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0,  
Stimmenthaltung: 0,  
Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

#### Beschluss Nr. 02-01/24 06.02.2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Spende der Familie Walz in Höhe von 60,00 EUR mit dem Verwendungszweck „Schlosspark Thürmsdorf - Stufen“.

##### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13,  
davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0,  
Stimmenthaltung: 0,  
Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

#### Beschluss Nr. 03-01/24 06.02.2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Spende des Herrn Andreas Böhme in Höhe von 180,00 EUR für die Ertüchtigung der Treppenstufen im Schlosspark Thürmsdorf.

##### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13,  
davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0,  
Stimmenthaltung: 0  
Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

#### Beschluss Nr. 04-01/24 06.02.2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Spende der Frau Sibylle Wagner in Höhe von 200,00 EUR für das Kinderhaus Struppen.

##### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13,  
davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0,  
Stimmenthaltung: 0  
Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

#### Beschluss Nr. 05-01/24 06.02.2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Spende des Herrn Andreas Falk in Höhe von 25,00 EUR für den Stromverbrauch der „Weihnachtslichtelei“.

##### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13,  
davon Ja-Stimmen: 12, davon Nein-Stimmen: 0,  
Stimmenthaltung: 0  
Befangenheit (SächsGemO § 20): 1

#### Beschluss Nr. 06-01/24 06.02.2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Karl-Heinz Guhr in Höhe von 30,00 EUR für die Rentnerweihnachtsfeier.

##### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13,  
davon Ja-Stimmen: 12, davon Nein-Stimmen: 0,  
Stimmenthaltung: 0  
Befangenheit (SächsGemO § 20): 1

#### Beschluss Nr. 07-01/24 06.02.2024

Der Bürgermeister wird ermächtigt den befristeten Mobilitätsvertrag zur Einführung der „Mobilitätskarte Sächsische Schweiz 2024 - 2028“ zum 01. Juli 2024 zwischen der Gemeinde Struppen und dem Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V. abzuschließen und zu unterzeichnen.

##### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13,  
davon Ja-Stimmen: 12, davon Nein-Stimmen: 0,  
Stimmenthaltung: 1  
Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

#### Beschluss Nr. 08-01/24 06.02.2024

Der Gemeinderat beschließt die sich im Anhang befindliche 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxsatzung) vom 24.04.2018.

##### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0  
Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen am 06.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 24.04.2018 beschlossen:

## Art. 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 2 Gästetaxepflichtige

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Struppen Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Wohnmobilen, Caravans, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

### § 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe beträgt, ab dem 01. Juli 2024, je Person und Aufenthaltstag **1,75 EUR**. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten. Diese beträgt für Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 30,00 EUR und für Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 **10,00 EUR**.

Von der pauschalen Jahresgästetaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn durch den Gästetaxepflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass er die Wohnung oder sonstige Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.

3. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht

(1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres,
2. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis.
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Markenzeichen B und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen sind,
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
5. bei Inhabern von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 jede weitere Person einer Familie, wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahresgästetaxe entrichtet wird;
6. Kleingärtner in Kleingartenanlagen, welche den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und der behördliche Nachweis über diesen Status erbracht werden kann.

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

4. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 5 Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird auf **1,45 EUR**, je Person und Aufenthaltstag ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, ab einem Grad der Behinderung von 90 v. H. auch für deren Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
3. Schüler, Studenten und Auszubildende ab dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
4. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren
5. Teilnehmer an Schulfahrten

5. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 6 Gästekarte

(1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der *Gästetaxepflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegt*, hat Anspruch auf eine *Gästekarte Mobil*. *Gästetaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 haben Anspruch auf eine Gästekarte*. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Beherbergungsbetrieb,
- den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
- den An- und Abreisetag.

6. Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde. Sie wird fällig mit der Aushändigung der Gästekarte Mobil.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 24.04.2018 tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

### Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Struppen, den 07.02.2024

Michael Sachse (Siegel)  
 (Bürgermeister)

**Beschluss Nr. 09-01/24 06.02.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beruft die Kameraden Silvio Medger zum Gemeindewehrleiter, Tony Seifert-Kunath zum 1. stellv. Gemeindewehrleiter und Karsten Heinz zum 2. stellv. Gemeindewehrleiter der Gemeinde Struppen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0  
 Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

**Beschluss Nr. 10-01/24 06.02.2024**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden gemäß anhängender Tabelle in Höhe von insgesamt **EUR 110,00** für die Rentnerweihnachtsfeier.

**Anlage**

**Zur Beschlussfassung zur Annahme der Spenden – Rentnerweihnachtsfeier**

Spender	Datum	Betrag
Herr Andreas Falk	07.12.2023	50,00 EUR
Eheleute Krause	07.12.2023	30,00 EUR
Ingrid Rackow	19.12.2023	30,00 EUR
<b>Gesamt:</b>		<b>110,00 EUR</b>

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 10, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0  
 Befangenheit (SächsGemO § 20): 3

**Beschluss Nr. 11-01/24 06.02.2024**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spendengemäß anhängender Tabelle in Höhe von insgesamt **EUR 160,00** für den Schlosspark Thürmsdorf.

**Anlage zur Beschlussfassung zur Annahme der Spenden – Schlosspark Thürmsdorf**

Spender	Datum	Zweck	Betrag
Andre und Antje Krabel	19.12.2023	Schloßpark Thürmsdorf – 3 Stufen	60,00 EUR
Torsten Schmidt	31.01.2024	Schloßpark Thürmsdorf	100,00 EUR
<b>Gesamt:</b>			<b>160,00 EUR</b>

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0  
 Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Michael Sachse  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 05.03.2024**

**Beschluss Nr. 12-01/24 05.03.2024**

Beschlussfassung zur Annahme einer Spende für die Gemeinde Struppen in Höhe von EUR 178,50

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spende in Höhe von EUR 178,50 für die Gemeinde Struppen von Herrn Markus Guhr.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 11, davon Ja-Stimmen: 11  
 davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

**Beschluss Nr. 13-01/24 05.03.2024**

**Ausbau der S 168 (Hauptstraße) in 01796 Struppen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt:

- Das Ergebnis der Beratung des Gemeinderates Struppen zu Änderungen der im Rat präsentierten Planung zur Erneuerung der Ortsdurchfahrt Struppen (S 168), durch das Bauamt der Stadt Königstein dem Landkreis am 5. Juni 2023 mitgeteilt (Anlage 1), wird bestätigt.
- Die Kosten in noch nicht bekannter Höhe für Umverlegung, Abbruch, Erneuerung Sicherung, Wiederherstellung etc. privater und/oder unbekannter Entwässerungsanlagen in den Struppenbach im 1. Teilabschnitt (ehemals 3. Bauabschnitt) übernimmt die Gemeinde Struppen ebenso die Verpflichtungen gegenüber den Baulastträgern. Etwaige Kostenbeteiligungsansprüche der Gemeinde gegenüber Eigentümern, Besitzern oder Nutzern privater Entwässerungsleitungen bleiben hiervon unberührt.
- Die Gemeinde Struppen trägt den gemeindlichen Kostenanteil im Rahmen der Umsetzung des 1. Teilabschnittes auf der Grundlage der Kostenteilung (Anlage 2) Planungskosten bzw. Verwaltungskosten.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Ortsdurchfahrtsvereinbarung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, vertreten durch den Landkreis, zu verhandeln und die Endfassung dem Gemeinderat zur Zustimmung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 11, davon Ja-Stimmen: 11, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

## Anlage 1, Stellungnahme der Gemeinde

**Von:** Ulf Gröger - Stadt Königstein  
**Gesendet:** Montag, 5. Juni 2023 11:06  
**An:** 'Silvio.Waldmann@landratsamt-pirna.de'  
**Cc:** 'martina.aurisch@landratsamt-pirna.de'; 'Gemeinde Struppen'  
**Betreff:** WG: 5 168 Ausbau der Ortsdurchfahrt Struppen, Stellungnahme zum VORENTWURF  
**Anlagen:** Anschreiben\_Bauamt\_Gröger\_2023\_06\_01.pdf; Vorskizze\_Neubau mit Zufahrt\_Hauptstraße2\_Struppen.pdf; RAST06\_Auszug.pdf

Sehr geehrter Herr Waldmann,

der Gemeinderat Struppen hat sich in seiner Beratung zu folgenden Punkten geäußert:

- 2 m Fußweg außer in der Ortsmitte, vom Gemeindeamt bis Bäcker und Außer im Bereich der Bushaltestellen
- Geländer bzw. Stauraum beim Abgang Schulweg am Kirchlehn (gegenüber der Gemeinde)
- Kostengünstigere Lösung betreffs der Verkehrsinsel (Bauanfang)
- Parkfläche „Stangenweg“ können entfallen

Außerdem kam eine Anfrage von den Eigentümern der Hauptstraße 2 zu einer weiteren Zufahrt, welche die Verkehrsinsel ausschließen würde. (siehe Anlage)  
 Freundliche Grüße

Ulf Gröger  
 Bauamt



Stadtverwaltung Königstein | Goethestr. 7 | 01824 Königstein

Telefon: 035021 99731 | Telefax: 035021 99777

[ulf.groeger@stadt-koenigstein.de](mailto:ulf.groeger@stadt-koenigstein.de)  
[www.koenigstein-sachsen.de](http://www.koenigstein-sachsen.de)

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten!

**Erläuterung:**  
 Bitte beachten Sie, dass der Kommunikationsweg ausschließlich zum Informationsaustausch dient.  
 Aus rechtlichen und sicherheitstechnischen Gründen nehmen wir auf diesem Weg keine Aufträge entgegen und geben auch keine rechtlich relevanten Erklärungen ab.

Müssen Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken?  
 Sparen Sie pro Seite ca. 200ml Wasser, 2g CO<sub>2</sub> und 2g Holz!

Danke, dass Sie erst an die Umwelt denken,  
 bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

## Anlage 2, Kostenteilung

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

ergänzend zur Zuarbeit der Gesamtkosten und deren Verteilung auf die Gemeinde Struppen und den Freistaat möchte ich Ihnen für die haushalterische Darstellung folgende vorläufige Aufteilung des Kostenanteils auf Jahresscheiben an die Hand geben.

Gemäß Blatt A der Kostenberechnung vom 15.12.2023 zum Vorentwurf/ Feststellungsentwurf betragen die Bau- und Grunderwerbskosten für die Gemeinde Struppen 2,537 Mio. €. Das wäre ein Bedarf von (2,537 Mio. €/30 Monate Bauzeit) 0,085 Mio. € pro Monat Bauzeit (linear verteilt).

Die Kosten für die Planung und die erforderlichen Voruntersuchungen des Vorhabens trägt laut der zwischen Gemeinde u. LASuV getroffenen Vereinbarung (siehe Anlage) von 2016 zunächst die SBV (§ 5 Absatz 1), sofern die Vereinbarung noch aktuell bzw. gültig ist, da das LASuV bereits Planungs-, Bau- und Finanzierungsvereinbarung durch Dritte veranlasst u. durchgeführt hat. Nach § 5 Absatz 2 der Vereinbarung laut Anlage sind die Planungskosten mit den Verwaltungskosten in Höhe von 10% der anteiligen Baukosten und Grunderwerbskosten einschließlich Mehrwertsteuer abgegolten. Daraus schlussfolgernd, könnten Verwaltungskosten für die Gemeinde verteilt über die anteiligen Bau- und Grunderwerbskosten entstehen. Deswegen kommen zu den angenommenen Bedarf für Bau- und Grunderwerbskosten nochmal 10% Verwaltungskostenanteil.

Daraus ergibt sich ein rechnerische Bedarf (ohne Sicherheiten):

in 2024 von ~ 0,51 Mio. € (6 Monate Bauzeit) Baukosten + ~ 0,05 Mio. € Verwaltungskostenanteil  
 in 2025 von ~ 1,02 Mio. € (12 Monate Bauzeit) + ~ 0,10 Mio. € Verwaltungskostenanteil  
 in 2026 von ~ 1,01 Mio. € (12 Monate Bauzeit) und ~ 0,10 Mio. € Verwaltungskostenanteil.

**Hinweise zu d. Vereinbarung laut Anlage d. Kosten betreffend:**

1. Nach § 5 Absatz 4 könnten noch „echte Planungskosten“ in Höhe der Gesamtsumme aus den Nachträge 04 und 05 auf die Gemeinde zukommen, wenn das das LASuV einschätzt, das die von der Gemeinde initiierten Planänderungen, welche die vorliegenden Nachträgen zur Folge hatten, wesentlich waren und Sie diese Kosten von der Gemeinde einfordert.
2. Die Gemeinde sollte in Bezug auf anfallende Kosten zur Ihren Lasten auch die § 5 Absatz 3 bzw. 5 der Vereinbarung im Blick haben.

Eine genauere Aufteilung auf Jahresscheiben ist erst nach der Ausführungsplanung möglich, die nach jetziger Planung für Juni 2024 vorgesehen ist (s. angefügten Ablaufplan).

Für Rückfragen stehen Herr Reichelt und ich gern zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für die sehr gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünsche Ihnen frohe, besinnliche Feiertage und einen guten Start voller Zuversicht ins neue Jahr 2024!

Mit freundlichen Grüßen

1

## Mitteilungen anderer Ämter und Einrichtungen

### Ehrenamtliche Rentenberatung

Jeanine Bochat, ehrenamtliche Versichertenberaterin der Deutsche Rentenversicherung nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsantrag, Hinterbliebenenrenten, Kontenklärung, Versorgungsausgleich, Beantragung einer Rentenauskunft etc.) telefonisch entgegen und berät Sie gern.

Kontakt: 0177 4000 842, 035028 170017 oder  
 E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu

### Neubestellung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge



Im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge sind zum 1. Juli 2024

### ehrenamtliche Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte (männlich/weiblich/divers)

neu zu bestellen.

Der Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses für Grundstückswerte erstreckt sich auf den gesamten Landkreis. Die Bestellung zum ehrenamtlichen Mitglied erfolgt befristet auf 5 Jahre; eine wiederholte Bestellung ist möglich.

### Aufgaben des Gutachterausschusses

Ziel des Gutachterausschusses für Grundstückswerte ist es, als unabhängiges Gremium zur Transparenz auf dem Immobilienmarkt beizutragen. Die rechtliche Grundlage für die Bildung und Tätigkeit der Gutachterausschüsse findet sich in §§ 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) sowie in der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO).

### Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Erstattung von Verkehrswertgutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken,
- Erstattung von Gutachten über die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust sowie andere Vermögensnachteile,
- Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie der besonderen Bodenrichtwerte in den Sanierungs- und Entwicklungsgebieten,
- Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten,
- Herausgabe des Grundstücksmarktberichts.

### Die Bewerbungsfrist endet am 30.04.2024.

**Nähere Informationen zu den Anforderungen, dem Bewerbungsverfahren und den Entschädigungsleistungen unter:**

[Geschäftsstelle Gutachterausschuss - Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge \(landratsamt-pirna.de\)](http://landratsamt-pirna.de)

### Kontakt für Fragen:

Geschäftsstelle Gutachterausschuss  
 Ihr Ansprechpartner: Frau Päsler  
 Tel.: 03501 515-3304  
 E-Mail: marisa.paesler@landratsamt-pirna.de



# Satzung über dezentrale Anlagen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 4, 6 und 47 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) bzw. den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf am 11.03.2024 folgende Neufassung der Satzung über dezentrale Anlagen der Abwasserentsorgung beschlossen:

## 1. Teil - Allgemeines

### § 1 - Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

- (1) Der Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf (Zweckverband) ist der Abwasserbeseitigungspflichtige für die Abwässer aus dezentralen Anlagen. Des Weiteren ist er für die Überwachung der Selbstüberwachung der dezentralen Anlagen und die Überwachung deren Wartung zuständig. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Verbandsgebiet, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht oder noch nicht besteht und die dezentral z. B. über eine Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Grube zu entsorgen sind.
- (3) Die Entsorgung sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen berührt nicht die Verantwortlichkeit der Benutzungs- und Überlassungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der dezentralen Anlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abgänge aus Tierhaltung und von mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich dieser Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasser- und Fäkalienbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften oder mobilen Aufenthaltsräumen, Miettoiletten und dergleichen sind über geeignete öffentliche Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Nutzer selbst zu entsorgen. Ein Verbringen auf den jeweiligen Grundstücken ist nicht gestattet.
- (5) Die Abwasserbeseitigung umfasst bei Kleinkläranlagen und bei abflusslosen Gruben auch die Registrierung im Kleinkläranlagenkataster und bei vollbiologischen Anlagen die Nachweisführung durch den Verband über die erfolgten Wartungen dieser Anlagen. Die dadurch entstehenden Kosten sind gemäß § 48 SächsWG Kosten im Sinne von § 11 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 - Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Benutzungs- und Überlassungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der Grundstücke. Der Erbbaube-

rechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.  
(3) Dezentrale Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben und dazugehörige Anlagen der Grundstücksentwässerung (Anschlussleitungen, Schächte, Pumpwerke, Versickerungseinrichtungen).

### § 2a Verwaltungshelfer

Die Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH, Neustadt in Sachsen, wird ermächtigt, im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 Abgabenordnung zu erlassen.

### § 3 - Benutzungszwang, Überlassungspflicht, Genehmigungen

- (1) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen im Sinne dieser Satzung sind berechtigt und verpflichtet, das Abwasser, das auf Ihrem Grundstück anfällt, unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung dem Zweckverband zu überlassen. § 50 Absatz 3 SächsWG bleibt davon unberührt.
- (2) Ein Benutzungs- und Überlassungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Benutzungs- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann im Einzelfall unter Angabe der Gründe durch den Zweckverband eine Befreiung von der Benutzungs- und Überlassungspflicht erteilt werden, wenn die Überlassung des Abwassers aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und einer Befreiung keine wasserrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Von der Befreiung von der Benutzungs- oder Überlassungspflicht werden Erlaubnisse nach wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (5) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedarf die Einleitung von Abwasser aus dezentralen Anlagen in die öffentliche Kanalisation des Zweckverbandes. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen. Der Zweckverband legt die Einleitbedingungen (Beschaffenheit und Menge) fest. Die Genehmigung kann befristet und widerruflich erteilt werden.
- (6) Der Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach dieser Satzung erlöschen für dezentrale Anlagen mit dem Anschluss des betreffenden Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf in der jeweils geltenden Fassung. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme der dezentralen Anlage (Restentleerung).

## 2. Teil - Entsorgung

### § 4 - Einleitbedingungen

- (1) In die dezentralen Anlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
  1. Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
  2. wassergefährdende Stoffe im Sinne der Verwaltungsvorschriften für wassergefährdende Stoffe, in der jeweils geltenden Fassung,
  3. Stoffe, die geeignet sind, die bei einer Entsorgung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.

(2) Das Einleitungsverbot in dezentrale Anlagen gilt insbesondere für:

1. Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser;
2. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Sand, Asche, Zellstoffe, Textilien, Teer, Pappe, Glas, Zement und Kunstharze,
3. tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie Gülle, Jauche, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe, Trester und Trub,
4. flüssige Stoffe, die erhärten,
5. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige und radioaktive Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschmutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente,
6. Farbstoffe, deren Entfärbung in der dezentralen Anlage nicht gewährleistet ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser aus Haushaltsgeräten.

### § 5 - Entsorgung

(1) Die Entsorgung der dezentralen Anlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der Anwendungszulassung sowie der in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.

Bedarf besteht insbesondere, wenn:

- a. Tatbestände, die die Betriebsfähigkeit oder -sicherheit der dezentralen Anlagen zu beeinträchtigen drohen, gegeben sind oder
- b. bei abflusslosen Gruben das zu entsorgende Abwasser 80 v. H. des Füllvolumens der Grube einnimmt.

(2) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig, jedoch mindestens 21 Tage vorher, dem Zweckverband anzuzeigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch Verzögerung oder Unterlassung des rechtzeitigen Antrages auf Entsorgung entsteht.

(3) Der Zweckverband kann die dezentralen Anlagen auch ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes und oder anderen schwerwiegenden Gründen eine sofortige Entsorgung erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband legt Anforderungen an die Beschaffenheit des zu entsorgenden Klärschlammes fest. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

- o nicht saugfähiger Klärschlamm
- o mit Fremdstoffen vermischter Klärschlamm
- o entwässerter, getrockneter oder kompostierter Klärschlamm

(5) Mit dem Verladen des Inhaltes der dezentralen Anlagen auf das Fahrzeug erlangt der Zweckverband die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene oder aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Das für die Entsorgung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Abfuhrtermin wird mit den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen abgestimmt, Terminwünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Im Falle einer Verhinderung ist der Zweckverband oder der vom Zweckverband mit der Abfuhr Beauftragte rechtzeitig zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(8) Die dezentralen Anlagen müssen so angeordnet und errichtet sein, dass sie unter Beachtung des Absatzes 9 aus dem öffentlichen Verkehrsraum (Schlauchlänge) entsorgt werden können. Für die Überwachung ist eine verkehrssichere Zuwegung zur dezentralen Anlage erforderlich. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(9) Erfüllt die öffentliche Zufahrt zur Entnahmestelle - die Entsorgung erfolgt aus dem öffentlichen Verkehrsraum - nicht die folgenden Mindestbedingungen

- o Breite 3 m
- o Durchfahrts Höhe 3,20 m
- o Zulässige Achslast 9 t
- o Zulässiges Gesamtgewicht 13 t
- o Wendemöglichkeit bei Erfordernis (Rückwärtsfahren nur in Ausnahmefällen)

oder ist der Einsatz eines Saugschlauches über einer Länge von 20 m erforderlich, sind die Mehraufwendungen für die Entsorgung der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen zu tragen.

Dabei gelten folgende Abrechnungssätze:

- bei Einsatz eines Kleinsaugers 3,5 m<sup>3</sup> 124,95 €/Grundstück pauschal
- bei Einsatz eines Kleinsaugers 3,5 m<sup>3</sup> bei Sammelbestellung ab 2 Grundstücke in räumlich zusammenhängender Lage 71,40 €/Grundstück pauschal
- bei Mehrlänge Saugschlauch über 20 Meter 2,30 € pro Mehrmeter

Bei einer besonderen Lage der dezentralen Anlage, die den Einsatz von Überlängen des Schlauches erfordert oder bei der keine ordnungsgemäße Zuwegung gegeben ist, hat der Benutzungs- und Überlassungspflichtige vom Entsorgungsunternehmen ein separates Angebot abzufordern.

Für Sonderleistungen gelten zudem nachfolgende Abrechnungssätze:

- bei Leerfahrten 89,25 €  
(wenn kein Ansprechpartner vor Ort angetroffen wurde)
- bei Sonderfahrten 148,75 €  
(kurzfristige - bis zu 10 Werktagen - Entleerungen oder bei speziellen Wunschterminen)
- bei Havarien 214,20 €  
(Einsatz innerhalb 48 Stunden)

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand auf Nachweis des Entsorgungsunternehmens und schriftliche Bestätigung des Lieferscheines durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen.

(10) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige hat die ihm überlassenen Entsorgungs- sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

### § 6 - Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung der Selbstüberwachung und Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen sowie der bau- und wasserrechtlichen Entscheidung ist dem Beauftragten des Zweckverbandes der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen, insbesondere der dezentralen Anlage, zu gewähren. Die Bestimmungen der Kleinkläranlagenverordnung bleiben davon unberührt.

(2) Der Zweckverband bzw. die vom Zweckverband beauftragten Dritten sind berechtigt, Proben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Bei Bestätigung eines hinreichenden Verdachtes auf Einleitung nicht häuslicher und damit vergleichbarer Abwässer trägt der Benutzungs- und Überlassungs-



pflichtige die Kosten der Untersuchung. Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach Absatz 1 stehenden Fragen Auskunft zu erteilen sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der Selbstüberwachung, der Wartung und der Entsorgung der dezentralen Anlagen vorzulegen.

(4) Bestehende dezentrale Anlagen sind dem Zweckverband vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, sofern eine Anzeige vor Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erfolgt ist. Bei Neuerichtung einer dezentralen Anlage hat die Anzeige gegenüber dem Zweckverband vor ihrer Inbetriebnahme zu erfolgen.

(5) Wechselt der Benutzungs- und Überlassungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Benutzungs- und Überlassungspflichtige den Zweckverband unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der dezentralen Anlagen und der Menge oder Art des Abwassers.

(6) Die Anzeigen nach den Absätzen 4 und 5 haben schriftlich zu erfolgen.

### § 7 - Haftung

(1) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige haftet dem Zweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner dezentralen Anlage. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Benutzungs- und Überlassungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner dezentralen Anlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entsorgungen nicht berührt.

(3) Kann die Entsorgung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

### § 8 - Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

## 3. Teil - Gebühren

### § 9 - Erhebungsgrundsatz, Gebührenmaßstab

(1) Der Zweckverband erhebt für die Erfüllung der nach § 1 genannten Aufgaben Gebühren. Sie werden erhoben für die Entsorgung des Abwassers aus dezentralen Anlagen und für die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen.

(2) Die Gebühren für die Entsorgung des Abwassers aus dezentralen Anlagen bemessen sich nach der tatsächlich der dezentralen Anlage entnommenen Menge und dem Entsorgungsaufwand gemäß § 5 Absatz 9.

(3) Die Gebühren für die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen bemessen sich nach der Anzahl der dezentralen Anlagen.

### § 10 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der

- a) in den Fällen des § 9 Absatz 2 im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und
- b) in den Fällen des § 9 Absatz 3 im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides

Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die dezentrale Anlage befindet. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(3) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung, so geht die Gebühren- und Abgabepflicht nach § 9 Absatz 2 im Zeitpunkt der Rechtsänderung auf den neuen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über.

(4) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück bzw. für dieselben Einleitungen haften als Gesamtschuldner.

### § 11 - Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung von Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird

- 90,77 € / m<sup>3</sup> für den ersten angefallenen m<sup>3</sup> Abwasser
- 68,07 € / m<sup>3</sup> für jeden weiteren m<sup>3</sup> Abwasser

(2) Für die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 25,68 € je dezentrale Anlage erhoben.

### § 12 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

(1) Die Gebührenschuld nach § 11 Abs. 1 entsteht mit der Überlassung des Inhaltes der dezentralen Anlagen. Die Gebühren werden für jede Entsorgung im Sinne von § 5 gesondert festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld nach § 11 Abs. 2 entsteht zum 30.06. eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## 4. Teil - Abwälzung der Abwasserabgabe

### § 13 - Erhebungsgrundsatz, Abgabetatbestand

(1) Gemäß § 8 Absatz 2 SächsAbwAG erhebt der Zweckverband eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen.

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 2 Abs. 1 WHG.

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

- a) der Bau der dezentralen Anlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Wartungsprotokolle bis zum 28.02. des Folgejahres dem Zweckverband vorgelegt werden und
- b) der Schlamm gemäß § 3 Abs. 1 dem Zweckverband überlassen wird.

### § 14 - Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 13 Abs. 1 eingeleitet wird, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Zur Abgabe nach Satz 1 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 14 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit entspricht dem jeweils geltenden Satz gemäß § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt zurzeit 35,79 €.

(4) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 64,72 € pro Jahr.

### § 15 - Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Zweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde. Stichtag ist dabei der 30.06. des Kalenderjahres.

(2) Unter Beachtung des Absatz 1 endet die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres, wenn

1. die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich bis zum 29.06. des Folgejahres angezeigt wurde;
2. das Grundstück bis zum 29.06. des Folgejahres an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) bis zum 29.06. des Folgejahres entfallen.

### § 16 - Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### § 17 - Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Die Abgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 18 - Pflichten des Abgabeschuldners

(1) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

(2) Zur Feststellung der Abgabefreiheit nach § 13 Abs. 2 sind geeignete Nachweise bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

## 5. Teil - Ordnungswidrigkeiten

### § 19 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 die zu beseitigenden Anlageninhalte nicht dem Zweckverband überlässt
- b) den Bedingungen oder Auflagen einer Befreiung nach § 3 Abs. 3 zuwider handelt
- c) Abwasser, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die dezentrale Anlage einleitet
- d) die Entsorgung der dezentralen Anlage nicht gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 veranlasst
- e) der Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht des § 5 Abs. 10 zuwider handelt
- f) seinen Meldepflichten nach § 6 Abs. 4 oder 5 nicht nachkommt

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 2 SächsAbwAG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderlichen Auskünfte gemäß § 18 nicht erteilt.

(3) Die Vorschriften der Kleinkläranlagenverordnung und des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

### § 20 - Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2014 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Stadt Wehlen, 11.03.2024

Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf

Th. Mathe

Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Satzung
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 2, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Information des AZV Wehlen-Naundorf für dezentrale Anlagen

Für die Gebührenerhebung für die Abwasserentsorgung bei dezentralen Anlagen wurden durch die Verbandsversammlung am 11.03.2024 folgende Gebührensätze ab 01.04.2024 bestätigt:

#### 1. Entsorgungsgebühr

Entsorgung von Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird

für den ersten m <sup>3</sup>	90,77 € / m <sup>3</sup>
für jeden weiteren m <sup>3</sup>	68,07 € / m <sup>3</sup>

#### 2. Verwaltungsgebühr

Überwachung der Selbstüberwachung und Überwachung der Wartung der dezentralen Anlage

jährliche Kosten pro Anlage	25,68 €
-----------------------------	---------

#### 3. Verwaltungsaufwand Kleineinleiterabgabe

Kosten der Erfüllung der Abgabepflicht für Kleineinleitungen und der Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

jährliche Kosten pro Grundstück	64,72 €
---------------------------------	---------

## Information des AZV Königstein für dezentrale Anlagen

Für die Gebührenerhebung für die Abwasserentsorgung bei dezentralen Anlagen wurden durch die Verbandsversammlung am 12.03.2024 folgende Gebührensätze ab 01.04.2024 bestätigt:

### 1. Entsorgungsgebühr

Entsorgung von Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird

für den ersten m<sup>3</sup> 90,77 € / m<sup>3</sup>  
für jeden weiteren m<sup>3</sup> 68,07 € / m<sup>3</sup>

### 2. Verwaltungsgebühr

Überwachung der Selbstüberwachung und Überwachung der Wartung der dezentralen Anlage

jährliche Kosten pro Anlage 25,68 €

### 3. Verwaltungsaufwand Kleineinleiterabgabe

Kosten der Erfüllung der Abgabepflicht für Kleineinleitungen und der Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

jährliche Kosten pro Grundstück 64,72 €

Die entsprechende Veröffentlichung der Satzung über dezentrale Anlagen der Abwasserentsorgung des AZV Königstein erfolgt im Landkreisboten des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 06.04.2024.

## Vereinsnachrichten

### Feuerwehr Struppen

#### Unsere Feuerwehr in Struppen stellt sich kurz vor

Die Freiwillige Feuerwehr Struppen wurde am 02.03.1904 durch 38 Männer gegründet. Die damalige Ausrüstung bestand aus einer Handdruckspritze, Hanfschläuchen, Schlauchhaspel, eine Bockleiter auf einem Karren und einer Hakenleiter. Die Ausbildung zur damaligen Zeit ist mit der heutigen gar nicht mehr zu vergleichen. Seinerzeit wurden die Kameraden aus Struppen in Königstein bei der damaligen Fabrikfeuerwehr der Papierfabrik ausgebildet, da diese schon viel Erfahrungen und Wissen hatte. Nach dem ersten Weltkrieg gab es sogar einen Spielmannszug bei der Feuerwehr Struppen.

Das erste Auto, ein PKW Mercedes Benz „Nürnberg“ mit Spritzenanhänger, wurde nach dem zweiten Weltkrieg übergeben. Im August 1957 wurde der PKW durch ein gebrauchtes Löschfahrzeug LF 8 auf Opel Blitz Fahrgestell ersetzt. Dieser wurde bei der feierlichen Übergabe 1969 durch ein Robur LO 1801 außer Dienst gestellt. Der LO wurde dann 2000 durch unser

heutiges Löschgruppenfahrzeug LF8/6 ersetzt, um den damaligen Normen gerecht zu werden.

Auch das heutige Gerätehaus wurde in all den Jahren mehrfach umgebaut. Um den heutigen Sicherheitsbestimmungen gerecht zu werden, müsste es erneut um- bzw. neu gebaut werden.

Das Einsatzaufkommen in den letzten Jahren hat sich sehr verändert. Es geht weniger um Brände bei den Einsätzen, viel mehr um Technische Hilfe wie Sturmschäden, Unterstützung Rettungsdienst oder Verkehrsunfälle. Zu den interessantesten und durchaus herausforderndsten Einsätzen zählt sicherlich der Waldbrand in 2022 sowie der Obstkistenbrand in Ebenheit 2023. Auch der SEK-Einsatz in 2018 in Struppen-Siedlung wird einigen Kameraden noch in Erinnerung sein.

Um den heutigen Anforderungen bei den Einsätzen gerecht zu werden, werden regelmäßig praktische und theoretische Übungsdienste in der Feuerwehr durchgeführt. Durch angebotenen Lehrgänge vom Landkreis oder Freistaat Sachsen werden die Kameraden in verschiedenen Lehrgängen aus- und weitergebildet.

2004 wurde in Struppen die heutige Jugendfeuerwehr der Gemeinde Struppen gegründet, anlässlich dessen wird am 31.08.2024 das 20-jährige Jubiläum gefeiert. Darauf freut sich die gesamte Feuerwehr schon sehr.

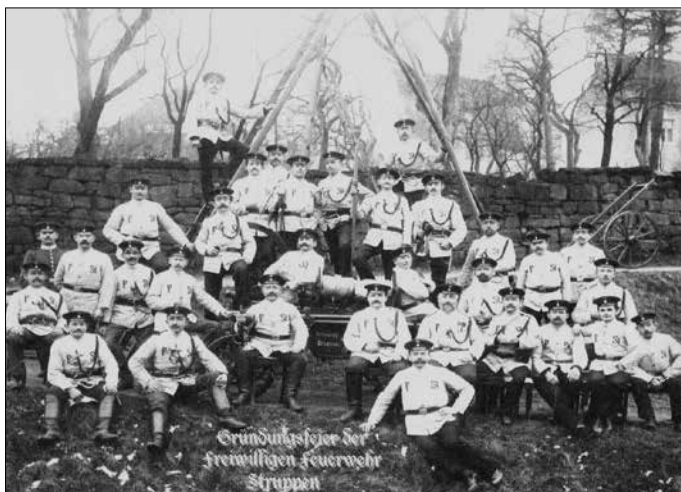
Und nun noch ein paar Daten und Fakten:

Im Jahr 2022 wurden wir zu insgesamt 47 Einsätzen gerufen, davon ging es bei 34 Stück um Technische Hilfeleistung, 11 waren Brände, 1 Fehlarman war dabei und 1 Katastrophenalarm (Waldbrand). Bei den Technischen Hilfeleistungen waren unter anderem auch 8 Personenrettungen im Rahmen der Unterstützung für den Rettungsdienst dabei. Ferner konnten wir bei drei Verkehrsunfällen helfen. Zahlreiche Sturmschäden begleiteten uns auch in dem Jahr. So gab es diesbezüglich insgesamt 12 Einsätze.

In 2023 kamen wir auf insgesamt 55 Einsätze. Davon waren 36 Technische Hilfeleistungen, 14 Brände und 5 Fehlarmane. Auch in dem Jahr gab es wieder eine Vielzahl von Sturmschäden, bei welchen wir unterstützend ausrücken mussten. Auch die Tragehilfe für den Rettungsdienst stellte eine große Menge an Einsätzen, insgesamt 10 Stück, dar. Bei den Bränden handelte sich um diverse Klein- und Mittelbrände.

Aktuell zählen wir 20 aktive Kameraden zur Feuerwehr in Struppen. 4 davon sind Frauen. An dieser Stelle ein großes Dankeschön für eure Einsatzbereitschaft. Großer Dank geht natürlich auch an unsere Alters- und Ehrenabteilung, die uns immer mit Rat und Tat unterstützt. Auch den Familien gilt an dieser Stelle unsere große Dankbarkeit, die unseren Kameraden immer den Rücken frei halten und sicherlich an der ein oder anderen unpassenden Stelle durchaus zurückstecken müssen. Wir wissen dies sehr zu schätzen.

*Silvio Medger, Ortswehrleiter*



## Schlossverein Struppen e.V. – Pläne und Vorhaben 2024

Liebe Einwohner und Besucher der Gemeinde Struppen!

Nachdem sich der Schlossverein e.V. wie auch schon in den Vorjahren auf der Tourismusbörse Sächsisch-Böhmische Schweiz im Nationalparkzentrum Bad Schandau am 6. März 2024 erfolgreich präsentiert hat, steht nun am 22. März 2024 die Jahreshauptversammlung des Vereins an.

Ab Mitte April 2024 beginnen dann die Veranstaltungen und Ausstellungen im Schloss. Ein entsprechender Veranstaltungsplan wurde vorbereitet und liegt in Form von Flyern auch in der Gemeindeverwaltung vor.

Ein weiterer Schwerpunkt neben der organisatorischen und kulturellen Arbeit des Vereins, wozu auch die Vorbereitung der 750-Jahr-Feier von Struppen im Jahr 2025 gehört, ist die Vorbereitung und Realisierung der noch ausstehenden Baumaßnahmen in und am Schloss. Dabei geht es u.a. um die Erschließung von Fördermitteln für die noch ausstehenden Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten an der West- und Südfassade des Schlossgebäudes. Weitere Schwerpunkte der Baumaßnahmen beziehen sich auf den Außenbereich des Schlosses, im konkreten Fall auf die Herstellung einer Multifunktions-Freizeitanlage, wobei die v.g. Maßnahmen jeweils in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen.

Die geplante Ausführung der Sanierung/Instandsetzung der Treppenstufen im noch unsanierten Wendelstein erfolgt gemeinsam mit dem Freundeskreis Schlösserland Sachsen e.V auf der Grundlage eines vereinbarten Spendenprojektes.

Hinsichtlich der Erschließung weiterer Förder- und Spendenmittel wurden durch den Verein, ebenfalls gemeinsam mit der Gemeinde, Kontakte mit dem Regionalmanagement Sächsische Schweiz hergestellt.

## Kirchliche Nachrichten

### Struppener Kirchengemeinde

#### Monatsspruch März



*Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten. Er ist auferstanden, er ist nicht hier.*

#### Gottesdienste in der Struppener Kirche

##### 29.03. - Karfreitag

9.00 Uhr Gottesdienst

##### 31.03. - Ostersonntag

9.00 Uhr Gottesdienst mit anschl. Osterfrühstück

#### Veranstaltungen in der Kirchengemeinde

##### Christenlehre und Flöten- und Gitarrenkreis

montags im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

14:15 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe

15:15 Uhr Christenlehre ältere Gruppe

im Anschluss Flötenkreis

##### Konfirmanden

mittwochs 17:00 Uhr in Pirna

(nähere Informationen bei Günzel erfragen)

##### Osterkrippe

Auch in diesem Jahr werden die Christenlehrekinder am Montag vor Ostern (25. März) die Osterkrippe aufbauen.

Zunächst wird Jesus Kreuzigung gezeigt, anschließend die Grablegung, die Auferstehung und später die Emmaus- Jünger. Während der täglichen Öffnungszeiten der Kirche sind Sie zum andächtigen Betrachten der biblischen Geschichten eingeladen.

**Familiengottesdienst** am Ostersonntag, **31. März, um 9:00 Uhr** in der StruppenerKirche. Sie sind herzlich dazu eingeladen.

Auch zum anschließenden Mitbring-Osterfrühstück, wo wir noch gemütlich zusammensitzen und reden können.

## Veranstaltungen und Termine



### Presseinformation

13.03.2024

#### Die Volkshochschule informiert über aktuelle Kursangebote

In folgenden Kursen in Pirna gibt es noch freie Plätze:

##### 24F10209P, Letzte Hilfe Kurs - was hilft in der Sterbebegleitung?

Fr, 12.04.2024, 16:45 - 20:00 Uhr, 1 x 4 UE, Pirna, VHS, 10,00 €

##### 24F40206P, Englisch - Sprachcafé - Thema: Hobbies

Fr, 12.04.2024, 16:00 - 18:15 Uhr, 1 x 3 UE, Pirna, VHS, 18,00 €

##### 24F40500P, Italienisch kochen und lernen - Einstiegskurs

Fr, 12.04.2024 - 26.04.2024, 17:15 - 20:15 Uhr, 3 x 4 UE, Pirna, VHS, 60,00 €

##### 24F40902P, Vom Zauber lateinischer Inschriften

Fr, 12.04.2024 - 17.05.2024, 17:00 - 18:30 Uhr, 5 x 2 UE, Pirna, VHS, 50,00 €

##### 24F30608P, Clever sparen – mit Mealprep einmal kochen und oft genießen

Di, 16.04.2024, 19:00 - 20:30 Uhr, 1 x 2 UE, Pirna, VHS, 10,00 €

##### 24F50101P, Computer-Treff Pirna

Di, 16.04.2024 - 13.08.2024, 14:00 - 15:30 Uhr, 5 x 2 UE, Pirna, VHS, 50,00 €

##### 24F50207P, Smartphone - Kleingruppenkurs

Di, 16.04.2024, 09:00 - 12:15 Uhr, 1 x 4 UE, Pirna, VHS, 48,00 €

##### 24F10407P, Knigge Live

Mi, 17.04.2024, 16:00 - 18:30 Uhr, 1 x 2,5 h, Pirna, "aktiv" Sportzentrum, 28,00 €

##### 24F10519P, Tierheim hautnah - Vortrag und Exkursion

Mi, 17.04.2024, 10:00 - 11:30 Uhr, 1 x 2 UE, Pirna, VHS, 10,00 €

##### 24F30603P, Veganer Brunch

Mi, 17.04.2024, 17:00 - 20:45 Uhr, 1 x 5 UE, Pirna, VHS, 25,00 €

##### 24F30619P, Typgerechte Ernährung

Do, 18.04.2024, 18:00 - 21:00 Uhr, 1 x 4 UE, Pirna, VHS, 20,00 €

##### 24F30114P, Nachbarschaftshilfe - Aufbaukurs

Volkshochschule Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.  
Hauptgeschäftsstelle Pirna, Geschwister-Scholl-Str. 2, 01796 Pirna  
Geschäftsstelle Neustadt, Berghausstr. 3a, 01844 Neustadt  
Geschäftsstelle Freital, Bahnhofstr. 34, 01705 Freital

e-mail: info@vhs-ssoe.de  
Tel.: 03501 710990  
Tel.: 03596 604523  
Tel.: 0351 6413748

## Kulturscheune Naundorf

**Wir laden herzlich ein zum Flohmarkt/Trödelmarkt  
am Sonnabend, 13. April ab 10.30 Uhr bis 16.00 Uhr!**

Bekleidung (Kinder, Erwachsene ), Spielzeug, Kleinteile usw. können angeboten werden. Wer hat Interesse, sich mit einem Stand zu beteiligen?

Bitte anmelden über Telefon : Struppen 70678

Ein Imbissangebot wird organisiert.

Vorbeischaun lohnt sich!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

### Tanz in den Mai -

**Dienstag, der 30. April 2024 mit DJ Frank!**

Eintritt frei!

Busausflug mit dem Heimatverein Naundorf am 22. Mai 2024, Abfahrt 10.00 Uhr / Rückkehr gegen 19.00 Uhr.

Der Bischofswerdaer „ Butterberg“ und eine Verkostung in der Wilthener Weinbrennerei sind im Angebot.

Teilnahmemeldung bitte über Tel. 70678, es sind noch einige Plätze im Reisebus frei.

Heimatverein Naundorf e.V.

## Die Initiative ›Weites Feld‹ stellt sich vor

Kooperative, solidarische, ressourcenschonende Bewirtschaftung in Struppen. Sie wollen mehr erfahren? Kommen Sie vorbei!

Informationsveranstaltung mit Rundgang am:

Montag, 01.04.2024 um 10 Uhr mit Ostereiersuche!

Sonntag, 14.04.2024 um 10 Uhr

Sonntag, 28.04.2024 um 10 Uhr

Auf dem Sternenhof • Hauptstr. 62a • 01796 Struppen

## Veranstaltungen der Kunstmeile Wehlen, inklusive Robert-Sterl-Haus, am 01. Mai 2024

### Robert-Sterl-Haus, Museum & Künstlerhaus – Struppen OT Naundorf

Aktuell gilt im Robert-Sterl-Haus noch die neue Winteröffnungszeiten (Do + Sa, 10-16 Uhr).

Am 01. Mai wird dann traditionell der Sommer in dem Museum im ehemaligen Wohnhaus und Atelier des Künstlers Robert Sterl (1867-1932) in Struppen im Ortsteil Naundorf eingeläutet. Um 11 Uhr wird die Eröffnung der Sommersaison und der ersten Sonderausstellung des Jahres „Ein hessisches Intermezzo – Robert Sterl in der Schwalm“ stattfinden. Die kunsthistorische Einführung erfolgt durch die Leiterin des Hauses, Juliane Gatowski. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, sich die neue Ausstellung anzuschauen und die Veranstaltung im Garten bei kleinen Snacks und verschiedenen Getränken ausklingen zu lassen. Das Museum hat am 01.05.2024 bis 17 Uhr geöffnet.

### Atelier Anne Kern – Stadt Wehlen

„offenes Atelier mit Bilderschau aktueller und älterer Arbeiten“  
Im Garten Pianomusik des Liedermachers Yiannis Brauweiler (Traumvagabunden <http://traumvagabunden.de>) zur vollen Stunde; dazu Kaffee/Kuchen und Wein/Wasser

Ort: Schöne Aussicht 14, 01829 Stadt Wehlen; mobil: 0160 7501302, [www.anne-kern.de](http://www.anne-kern.de)

Parken: Wanderparkplatz Schöne Aussicht (gebührenpflichtig);  
Atelier ist ausgeschildert

Zeit: 11 bis 18 Uhr

### Galerie Malva und Atelierhaus – Dorf Wehlen

Bernd Fenk (Maler/Grafiker)

„Neue Arbeiten im kleinen Format“

Ort: Pirnaer Str. 21, 01829 Dorf Wehlen, mobil: 015119694966

Zeit: 11 bis 18 Uhr

### Dachbodengalerie der Familie Zille - Lohmen

„VOR und HINTER der Bühne“

Mit Entwürfen, Figuren, Grafik und Künstlerpuppen der Kostüm- und Bühnenbildnerin Annemarie Rost und der Puppengestalterin Petra Zille, sowie Arbeiten der Maler und Grafiker Stefan Plenkens und Rainer Zille

Ort: Basteistraße 40 a, 01847 Lohmen, mobil: 0172 7018197

Zeit: 11 bis 18 Uhr

## Nächstes Zusammentreffen Organisation der 750-Jahr-Feier

### Liebe Anwohner/innen,

im Jahr 2025 steht großes bevor – die 750-Jahr-Feier unserer Gemeinde Struppen. Die ersten Ideen sind schon geboren. Jedoch freuen wir uns über jeden Interessierten, der sich an der Organisation mit beteiligen möchte und/oder tolle Ideen hat, wie wir dieses Ereignis zu einem unvergesslichen Erlebnis werden lassen können. Unser nächstes Treffen findet am 15.04.2024 um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung in Struppen statt. Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.

Bürgermeister  
Michael Sachse

## Verschiedenes

### Schloßpark Thürmsdorf

Im Oktober 2023 fand im Thürmsdorfer Schloßpark das 7. Parkseminar statt. Ehrenamtliche führten unter fachlicher Anleitung im gesamten Park Pflege- und Erhaltungsarbeiten durch. In Schloßnähe wurden weitere Rhododendren und am Kreuz drei Japanische Blumen-Hartriegel (*Cornus cousa*) als Großsträucher gepflanzt. Auf Gemeindeflur hat man in der Rhododendronschlucht am Wegeanschluss für die Rhododendronschluchtbrücke gearbeitet. Die Parkbesucher können nun westlich vom Teich den von Gemeindefacharbeitern nach historischem Vorbild wieder angelegten Weg nutzen. Er verbindet die Rhododendronschluchtbrücke mit dem Rudolf Schröder Weg. Der langjährige Leiter der Fachgruppe Botanik im Landesverein Sächsischer Heimatschutz hat bereits in den 1980er Jahren ein Parkseminar im Thürmsdorfer Park geleitet und betreut die seit 2018 wiederbelebte Tradition auch noch im Alter von 90 Jahren. Als Ausdruck des Dankes und der Wertschätzung an Rudolf Schröder wurde der Hauptweg im Park zum Parkseminar 2023 als „Rudolf Schröder Weg“ benannt. Das Parkseminar wurde gefördert vom Freistaat Sachsen, Landratsamt Sächsische Schweiz/Ostertagebirge, Referat Denkmalschutz.

Pirna, 17.01.2024

Ellen Schneider

### Struppener Skatmeisterschaft 2023

In fünf Turnieren 2023 wurde wiederum der Skatmeister Struppen ermittelt.

Als 15. Skatmeister konnte Skatfreund Tom Lorenz aus Radebeul geehrt werden. Auch 2023 fanden wiederum Skatfreunde aus Struppen, Pirna, Bad Schandau, Dresden und Radebeul den Weg in unsere bewährte Spielstätte, dem Vereinshaus des SV Struppen.

Die jährlichen fünf Skatturniere haben sich nunmehr schon zu einer festen Tradition entwickelt. Insgesamt wurden seit 2007 insgesamt 67 Skatturniere veranstaltet. Traditionell erhielt der Skatmeister den erkämpften Einzelpokal und den Namenseintrag in den Wanderpokal.



### Ergebnisliste der Besten 2023

1. Tom Lorenz	8038 Punkte
2. Hartmut Wehner	7334 Punkte
3. Peter Weichert	7309 Punkte
4. Johannes Taborsky	6727 Punkte
5. Rainer Albani	6600 Punkte

Die Struppener Skatmeisterschaft 2024 hat mit ihrem ersten Turnier am 08.03.2024 mit 27 teilnehmende Skatfreunden begonnen. Vier weitere sollen noch folgen: 03.05., 05.07., 06.09. und 22.11.24.

Gut Blatt!

Jens Hammer - Wolf-Dieter Grobe



**Druck**  
**Über 50 Jahre**  
**Know-how.**

LINUS WITTICH  
Medien KG

Die nächste Ausgabe erscheint am:

**Freitag, dem 26. April 2024**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:

**Dienstag, der 16. April 2024**

Annahmeschluss für Anzeigen ist:

**Freitag, der 19. April 2024, 9.00 Uhr**

— Anzeige(n) —



**Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen  
und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand,  
Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig**

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle  
Haushalte der Gemeinde verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedin-  
gungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den nichtamtlichen und Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10,  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.  
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-  
meinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise.  
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse  
kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden.  
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrück-  
lich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt  
ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende  
Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM

— Anzeige(n) —